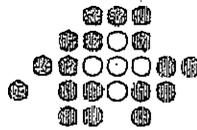


Oberzolldirektion  
Direction générale des douanes  
Direzione generale delle dogane



Eidgenössische Zollverwaltung EZV  
Administration fédérale des douanes AFD  
Amministrazione federale delle dogane AFD

WILLY TINNER

Bern, 27.02.2006

Ihr Zeichen:

Ihre Nachricht vom:

Unser Zeichen: 423.00-2/06.001

bearbeitet durch: U. Jost

Fox 4095P  
(2 Seiten)

GRUSS

## Präferenzielle Zollkontingente für Zigaretten und Rauchtabak

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit dem Abkommen in Form eines Briefwechsels vom 17.03.2000<sup>1</sup> gewährte die Schweiz der EG präferenzielle Zollkontingente u.a. für Waren der Tarifnummern 2402.2020 (Zigaretten) und 2403.1000 (Rauchtabak). Für die gleichen Waren wurden auch der Türkei anschliessend Zollkontingente eröffnet. Dies erfolgte gestützt auf Art. 5 des Prot. A zum FHA EFTA-Türkei, gemäss dessen sich die Freihandelspartner zur Gleichbehandlung wie die EU verpflichten. Dies gilt für Waren, die nicht im Anhang I zu den EG-Verträgen (Agrarbasisprodukte) aufgeführt sind.

Der oben genannte Briefwechsel wurde mit Art. 2 des Abkommens vom 26.10.2004<sup>2</sup> über landwirtschaftliche Verarbeitungserzeugnisse (Bilaterale II) aufgehoben. Ausser für die oben genannten Tabakwaren werden alle Präferenzen des Briefwechsels mit dem revidierten Protokoll Nr. 2 weitergeführt. Bei der Inkraftsetzung des Abkommens per 1.02.05 wurde übersehen, dass die völkerrechtliche Grundlage nun für die oben genannten präferenziellen Zollkontingente ersatzlos aufgehoben wurde.

Das SECO (Staatssekretariat für Wirtschaft) beabsichtigt dem Bundesrat zu beantragen, die betreffenden Zollkontingente Nr. 117 und 118 in der Freihandelsverordnung<sup>3</sup> so bald als möglich, jedoch spätestens per 1.01.2007 aufzuheben. Gleichzeitig sind auch die präferenziellen Zollkontingente für Einfuhren aus der Türkei in der Verordnung über die Zollansätze für Waren im Verkehr mit Staaten, mit denen Freihandelsabkommen bestehen<sup>4</sup>, aufzuheben.

<sup>1</sup> AS 2001 1291

<sup>2</sup> SR 0.632.401.2

<sup>3</sup> SR 632.421.0

<sup>4</sup> SR 632.319

Da Sie bisher Waren zu den präferenziellen Zollansätzen innerhalb der bestehenden Kontingente eingeführt haben, wurden wir vom SECO beauftragt, Sie entsprechend zu informieren.

Wir bitten um Kenntnisnahme und danken im Voraus für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen

Fritz Weber  
Chef Sektion Tabak- und  
Bierbesteuerung

